

# §14a EnWG

## Festlegungen der Bundesnetzagentur

Oldenburg, 13. Februar 2025

- 01** Allgemeine Informationen §14a EnWG
- 02** Erweiterungen in den Anmeldestrecken und Änderung bestehender Anmeldungen
- 03** Einbau intelligenter Messsysteme mit Steuerboxen
- 04** Einführung zeitvariabler Netzentgelte in 2025

# 01 Allgemeine Informationen zu §14a EnWG

***EWEnetz***



- Für die Erreichung der Klimaziele sind die Verkehrs- und Wärmewende elementare Bausteine. Neubauten werden zu großer Anzahl mit Wärmepumpen und Ladeeinrichtungen ausgestattet. Der Bestand zieht entsprechend nach.
- Hieraus entsteht ein Konflikt:
  - Allen Geräten soll ein zügiger Netzanschluss ermöglicht werden.
  - Die Versorgungssicherheit darf nicht darunter leiden.
- Die Bundesnetzagentur hat mit den Regelungen des §14a EnWG eine Möglichkeit geschaffen, die Leistung von sogenannten steuerbaren Verbrauchseinrichtungen temporär zu „dimmen“, um so Zeit für erforderliche Netzertüchtigungsmaßnahmen zu schaffen.

**§14a EnWG ist ein Werkzeug, um den Konflikt zwischen schnellem Netzanschluss und Versorgungssicherheit aufzulösen!**

# Festlegung der Bundesnetzagentur zu §14a EnWG

Veröffentlichung Eckpunktepapier  
24.11.2022

Konsultation Eckpunktepapier  
24.11.2022 - 27.01.2023

Konsultation Beschlussfassung  
16.06.2023 – 27.07.2023

Veröffentlichung Beschlussfassung  
23.11.2023

Gültig ab  
01.01.2024

## Betroffene Anlagen

- Steuerbare Lasten
  - Wärmepumpen inkl. Zusatzvorrichtungen
  - Ladeeinrichtungen
  - Anlagen zur Raumkühlung
  - Stromspeicher
- Inbetriebnahme ab 01.01.2024
- Netzanschlussleistung > 4,2 kW
- Netzanschluss in der Niederspannung
- Ausnahmeregelungen vorhanden

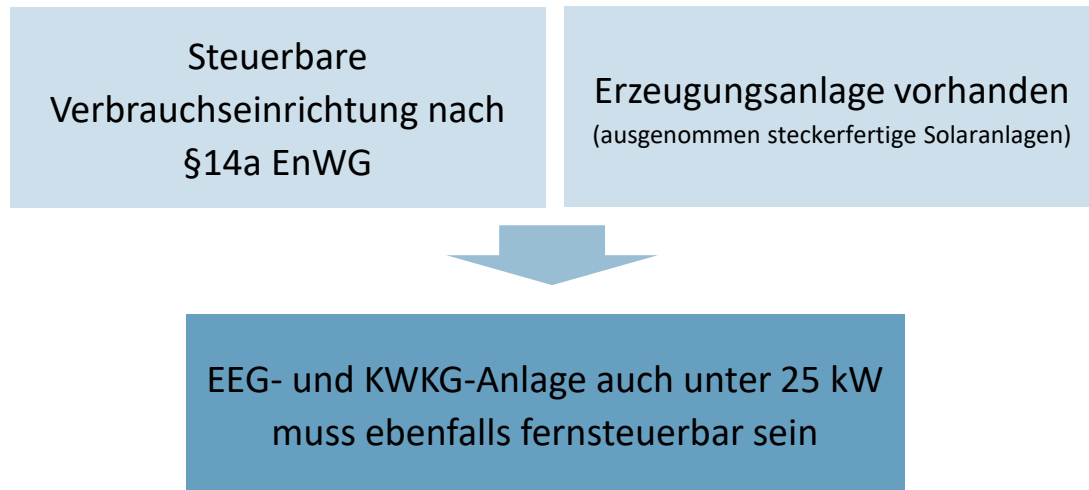
## Eckpunkte

- Sofortiger Netzanschluss muss gewährt werden
- Im Gegenzug muss netzdienliches Steuern ermöglicht werden
  - Steuerung über iMS + Steuerbox
- Verpflichtend für jede neue Anlage mit Inbetriebnahme ab 01.01.2024
- Bestandsanlagen mit Inbetriebnahme vor dem 01.01.2024 können freiwillig teilnehmen
- Kein separater Zählpunkt für Teilnahme erforderlich, optional möglich
- Kunde erhält reduziert Netzentgelte

## Steuerung

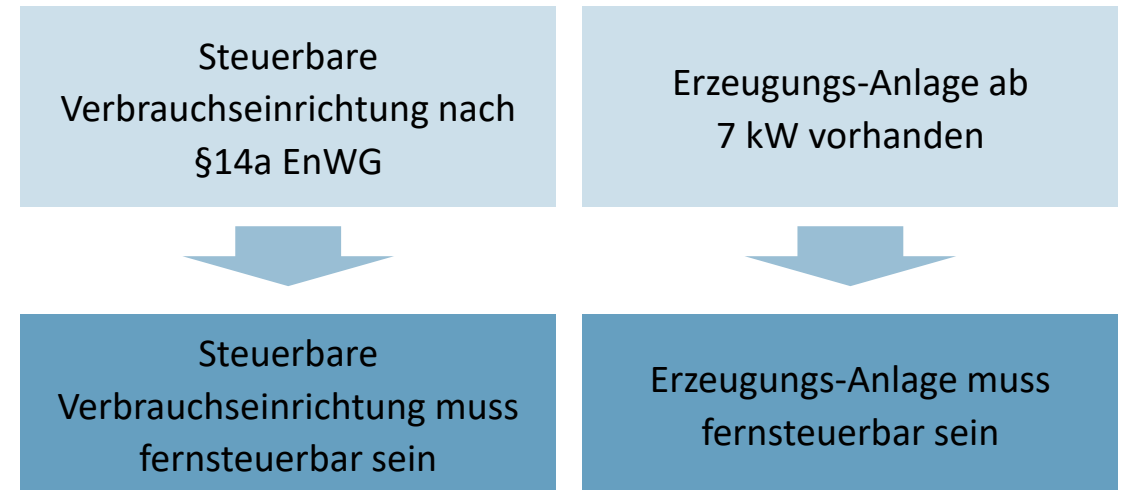
- Leistungsreduktion auf maximal 4,2 kW je Gerät; es erfolgt keine komplette Abschaltung
- Steuerung über Direktansteuerung oder Energiemanagementsystem (HEMS) möglich
- Steuerung auf 2 Stunden pro Tag im präventiven Steuern gedeckelt

## Technische Vorgaben nach § 9 EEG gemäß aktuell gültiger Fassung



Verknüpfung zwischen §14a-Anlage und Erzeugungsanlage

## Technische Vorgaben nach § 9 EEG gemäß Gesetzesentwurf „Solarstipzengesetz“



Verknüpfung zwischen §14a-Anlage und Erzeugungsanlage aufgehoben  
Jedoch müssen alle Erzeugungsanlagen ab 7 kW fernsteuerbar sein

# Ausnahmeregelung für bestimmte §14a-Nutzung

①

## Ladeeinrichtungen:

Kriterium: StVO-Sonderrechte

②

## Wärmepumpen und Anlagen zur Raumkühlung:

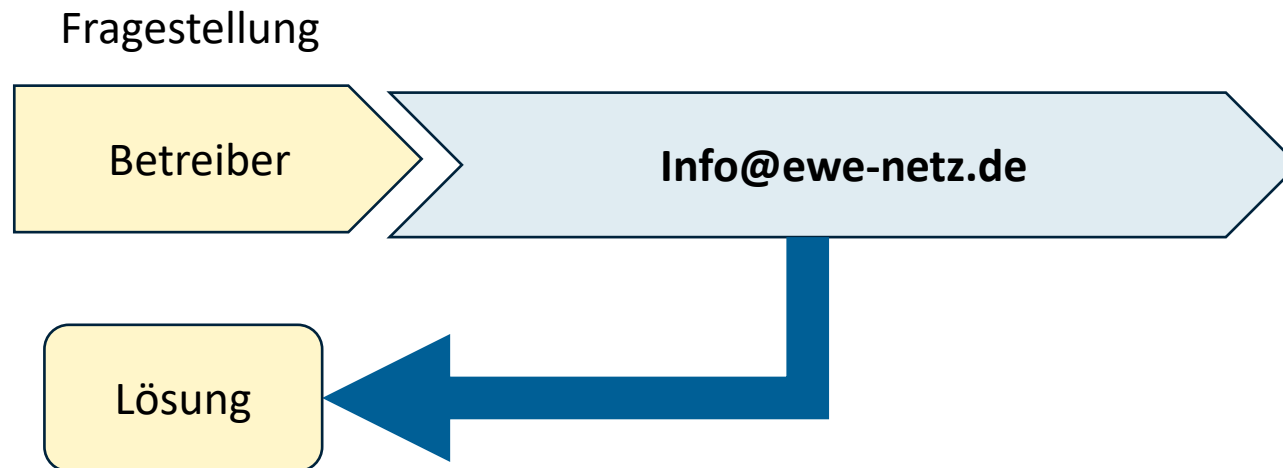
Kriterien:

- nicht für Wohn-, Büro- oder Aufenthaltsräume
- zulässig: Gewerbliche oder betriebsnotwendige Zwecke oder kritische Infrastruktur

### Beispiele (keine abschließende Liste):

Ausnahme = keine Teilnahme 14a	Keine Ausnahme = Teilnahme 14a
Klimaanlagen in Apotheken für Medikamente	Ein- und Mehrfamilienhäuser, Wohnblöcke, Bürogebäude
Behörden und Firmen <b>mit</b> Bezug „kritische Infrastruktur“: Polizei, Feuerwehr, Bundeswehr, Krankenhäuser, Kühlung für Schlachtereie etc.	Behörden und Firmen <b>ohne</b> Bezug „kritische Infrastruktur“: Schulen, Kindergärten, Altenheime, Sportstätten, Stadt- und Gemeindeverwaltungen, Tankstellen, etc.

# Betreiber richten Fragestellungen an Info@ewe-netz.de



## Eingänge:

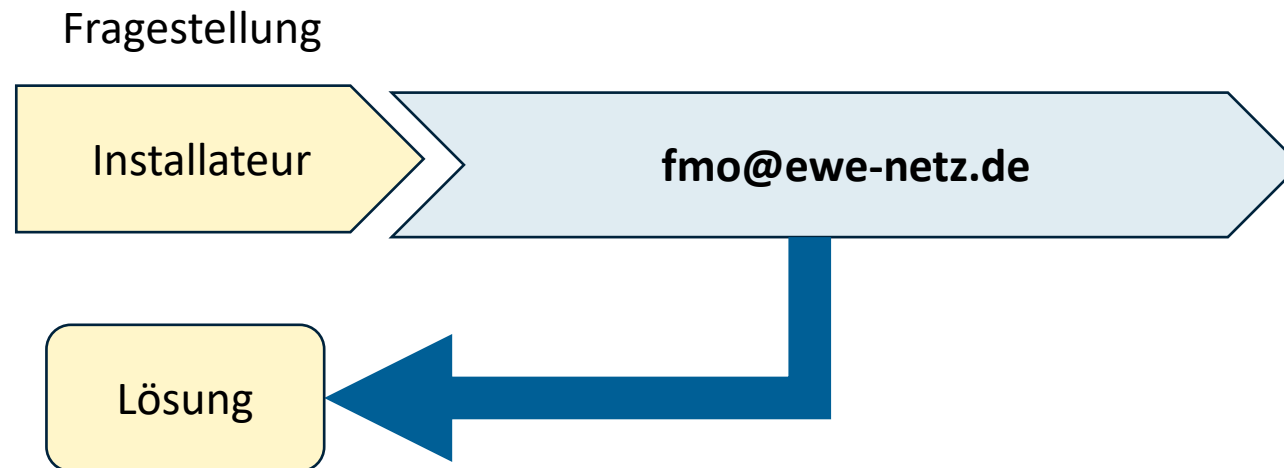
- Telefon
- Mail
- Kontaktformular

## Ausgänge:

- Telefon
- Mail



# Für die Installateure steht ein eigener Eingangskanal **EWEnetz** zur Verfügung



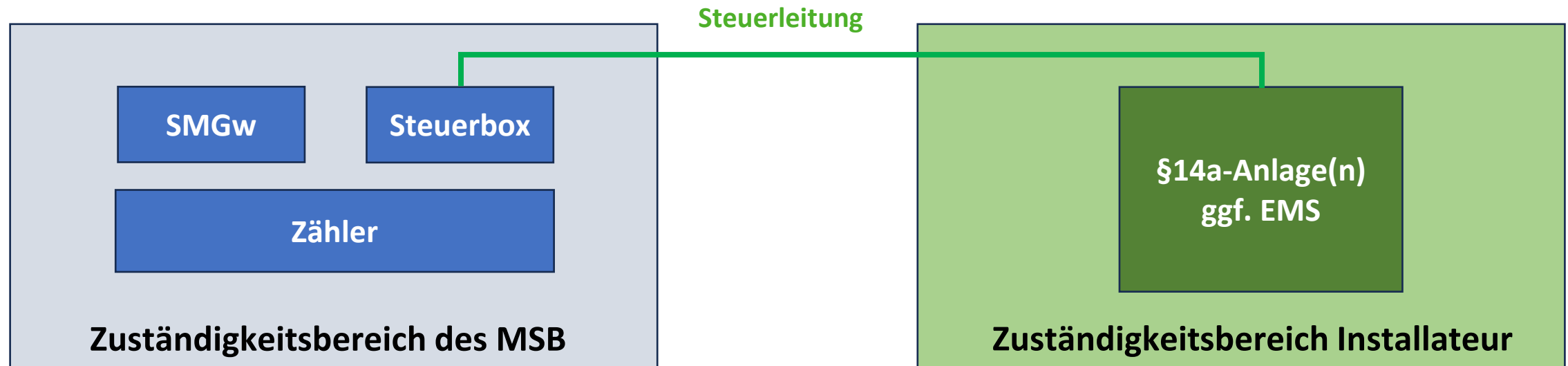
# Die Zuständigkeiten des Messstellenbetreibers (MSB) und des Installateurs im Überblick

②

Anschluss der Steuerleitung durch den MSB, in der Regel EWE NETZ

①

Verlegung und Anschluss der Steuerleitung an die Anlage durch Installateur



**Für entsprechende Tätigkeiten und Fragestellungen zum Anschluss, also aus MSB-Sicht „nach der Steuerbox“, ist der Installateur und nicht der MSB zuständig.**

<https://www.ewe-netz.de/privatkunden/strom/anmeldepflichtige-geraete/steuerbare-verbrauchseinrichtung>

Guten Tag, Wir lassen demnächst eine Wallbox installieren, die dann nach 14a Steuerbar sein muss.

Zudem lassen wir eine zweite Photovoltaik Anlage installieren neben unserer Bestandsanlage. Wenn ich das richtig lese, ist ab Einbau einer Wallbox und somit die Pflicht für 14a zusätzlich nach §9 EEG die PV Anlage so auszustatten, dass diese aus der Ferne von der Steuerbox aus regulierbar sein muss.

Nun ist das Problem, dass jede eigene PV Anlage eine eigene Steuerspannung hat. Beide zusammen auf einem Kontakt der StB kann es zu einer Überlastung der Steuerplatine zerstören. Zudem sind die geforderten Spannungen (min 12V /100mA) der Steuerbox höher als z.B. bei den Eingängen (5V)

Welche Möglichkeiten seitens EWE wären als Alternative denkbar? Könnte man z.B. ein separates Eingangsmodul, welches 24V / 100mA liefern kann. An diesem könnte man dann die Steuerleitungen der S...

Wir haben eh ein Smart Home System, das über ein KNX System verfügt. Könnte man dann separat per KNX einen Aktor ansteuern, der dann mit den integrierten Relais entsprechend einzeln für jede PV die Leistungsreduzierung schalten kann (fest angeschlossen). Wäre dies erlaubt oder ist nur eine feste Verdrahtung direkt von beiden Wechselrichtern zur Steuerbox erlaubt? Abgesehen davon dass dann die geforderte Spannung zur sicheren Kontaktgabe nicht reicht, bräuhete man dann in welcher Art auch immer Koppelrelais mit zusätzlichem Netzteil.

Vielleicht können Sie weiterhelfen, wie wir das technisch umsetzen können und dürfen. Das Thema ist ja leider recht neu, und wir haben mit 2 Wechselrichtern auch nicht die Standardkonfiguration.

Freundliche Grüße

**Hinweis: Umsetzungshilfe zur Anbindung von Kundenanlagen mit steuerbaren Verbrauchseinrichtungen nach §14a EnWG mit zusätzlicher Steuerung einer Anlage nach EEG**

# Für was ist EWE NETZ zuständig und was nicht?

## Einige Beispiele:

### EWE NETZ

Anmeldung der Geräte ermöglichen und verarbeiten

Unterstützung bezüglich Kundenmarktplatz per Mail oder Telefon

Fragestellungen zu den Mails und Schreiben von EWE NETZ klären

Festlegung des Steuer- und Messkonzeptes

Einbau Steuerbox

Vorgabe der Leitungsbelegung und Mindestanforderung für Steuerleitung

Einbau, Betrieb und Entstörung der Steuerbox“ & „Anschluss der Steuerleitung an die Steuerbox

Steuersignale werden bei Bedarf von der Steuerbox an die Steuerleitung zur Verfügung gestellt

**Entstörung:** von EWE NETZ aus gesehen, bis zur Steuerbox, inklusive der Steuerbox,

### Installateur

Beratung zu einzelnen 14a-Geräten im Kundenbereich

Beratung zum EMS

Fehlersuche, Störungsbeseitigung (in der Kundenanlage)

Abwägung oder Beratung zu verschiedenen Varianten: PV mit Speicher, PV ohne Speicher, Wallbox und PV etc.

Verlegen und anlagenseitiger Anschluss der Steuerleitung

Konfiguration in der Kundenanlage (steuerbare Verbrauchseinrichtungen, ggf. EMS) für die korrekte Umsetzung der Steuervorgaben aus dem Steuer- und Messkonzept; Steuerkonzept wird EWE NETZ später versenden.

Beratungen zu separatem Zähler und in Verbindung damit die Auswahl des Abrechnungsmoduls

Für korrekte Umsetzung der Steuervorgaben ab der Steuerbox ist der Betreiber bzw. sein Installateur verantwortlich (also Steuerleitung, ggf. EMS, steuerbare Verbrauchseinrichtungen)

**Entstörung:** vom Installateur aus gesehen bis vor die Steuerbox

# 02 Erweiterungen in den Anmeldestrecken und Änderung bestehender Anmeldungen

***EWEnetz***



# Neues zum Kundenmarktplatz

## Einsatz des Kundenmarktplatzes

- Neues Gerät anmelden mit IB nach 1.1.2024
- Gerät anmelden mit IB vor 1.1.2024
- Änderung für angemeldete Geräte
- §14a-Vereinbarung für angemeldetes Gerät abschließen
- Gerät abmelden

### Abmeldung wegen:

- Betreiberwechsel, Umzug
- Mehrfachanmeldung
- Keine IB
- Demontage und nicht mehr in Betrieb



### Anmeldepflichtige Geräte

Hier können Sie die Anmeldung, Änderung und Abmeldung für folgende Geräte durchführen:

Wallbox  
Wärmepumpen  
Klimageräte  
Warmwassergeräte  
und Weitere

# EWE NETZ verwendet seit Ende 2024 die Branchenlösung **EWEnetz**

**EWEnetz**

Vereinbarung über die netzorientierte Steuerung  
von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen  
entsprechend der Festlegung BK6-22-300  
der Bundesnetzagentur<sup>1</sup>

Die EWE NETZ GmbH, Cloppener Straße 302, 26133 Oldenburg

- nachfolgend „Netzbetreiber“ genannt -

und

[Name des Betreibers der steuerbaren Verbrauchseinrichtung]  
[Straße] [Nr.], [PLZ] [Ort]

Adresse Anschlussobjekt: [Straße] [Nr.], [PLZ] [Ort]  
Zählernummer [optional]: [Zählernummer]

ID der steuerbaren Verbrauchseinrichtung: [ID signifikante Lasten]

- nachfolgend „Betreiber“ genannt -  
- gemeinsam auch „Vertragsparteien“ genannt -

haben am [Abschlussdatum] online die folgende Vereinbarung geschlossen:

## Präambel

Mit Beschluss vom 27.11.2023 (BK6-22-300) hat die Bundesnetzagentur bundeseinheitliche Regelungen festgelegt, nach denen Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen verpflichtet sind, zur Gewährleistung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems Vereinbarungen mit Betreibern von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen zur netzorientierten Steuerung abzuschließen (nachstehend „Festlegung“ genannt). Für Betreiber einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung mit einer technischen Inbetriebnahme nach dem 31.12.2023 besteht nun eine Pflicht zur Teilnahme an der netzorientierten Steuerung. Entsprechend der Vorgaben des § 14a Absatz 1 Satz 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) hat zusätzlich zu den in der Festlegung getroffenen materiellen Vorgaben auch eine Vereinbarung zivilrechtlicher Art zwischen dem Netzbetreiber und dem Betreiber zu erfolgen.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Vertragsparteien Folgendes:

## § 1 Begriffsbestimmungen

Die Festlegung der Bundesnetzagentur vom 27.11.2023 ist dieser Vereinbarung als Anlage beigefügt. Die Begriffsbestimmungen in Ziffer 2 der Festlegung gelten in dieser Vereinbarung weiter fort.

## Aus „Vereinbarung“ wird „Allgemeine Bedingungen“

## Allgemeine Bedingungen

über die netzorientierte Steuerung von steuerbaren  
Verbrauchseinrichtungen in Niederspannung gemäß § 14a EnWG

**EWEnetz**

### Präambel

Die nachfolgenden Allgemeinen Bedingungen gelten für die netzorientierte Steuerung der EWE NETZ GmbH (im Folgenden als „**Netzbetreiber**“ bezeichnet) von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen und von Anschlüssen mit steuerbaren Verbrauchseinrichtungen (im Folgenden als „**Anlage**“ bezeichnet), die nach dem 31. Dezember 2023 in Betrieb genommen worden sind und für Bestandsanlagen, die in den Anwendungsbereich der Festlegung wechseln beziehungsweise ab dem 1. Januar 2029 fallen. Die nachfolgenden Regelungen basieren auf den Festlegungen der Bundesnetzagentur (BNetzA) BK6-22-300 und BK6-22/010-A, die die gesetzlichen Verpflichtungen nach § 14a Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) zur Teilnahme von Verbrauchsanlagen an der netzorientierten Steuerung näher ausgestalten. Den Allgemeinen Bedingungen liegt auch die Arbeitshilfe „Use-Case zum Energiemanagementsystem (EMS)“ und zu § 14a EnWG“ vom 24. Oktober 2023 des Bundesverbandes der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW) zugrunde, bis diese durch die Festlegung der BNetzA BK6-22/024-Anlage 1b ersetzt wird. Nach der BNetzA-Festlegung BK6-22-300 müssen alle steuerbaren Verbrauchseinrichtungen, die nach dem 31. Dezember 2023 in Betrieb gehen, im Fall hoher Netzauslastung eine zeitweilige Begrenzung ihrer Leistung zulassen und entsprechend gesteuert werden können. Im Gegenzug profitieren die Betreiber der steuerbaren Verbrauchseinrichtungen (im Folgenden als „**Betreiber**“ bezeichnet) von reduzierten Netzentgelten. Der Netzbetreiber und der Betreiber werden gemeinsam als „**Parteien**“ bezeichnet. Die Regelungen der Festlegungen der BNetzA gelten für die Netzbetreiber, die Betreiber und die Lieferanten unmittelbar. Gemäß der BNetzA-Festlegung BK6-22-300 sind die Parteien demnach zum Abschluss einer Vereinbarung zur netzorientierten Steuerung vorgefertigter Anlagen verpflichtet. Zur besseren Verständlichkeit fassen diese Allgemeinen Bedingungen die wichtigsten Pflichten nachfolgend zusammen. Die Rechte und Pflichten aus dem Stromliefervertrag und dem Netzanchlussvertrag beziehungsweise dem Anschlussverhältnis bleiben hiervon unberührt.

### 1 Anwendungsbereich

**1.1** Diese Allgemeinen Bedingungen regeln die gegenseitigen Rechte und Pflichten des Netzbetreibers sowie des Betreibers bei der Durchführung der beidseitigen netzorientierten Steuerung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen. Steuerbare Verbrauchseinrichtungen sind Anlagen mit einer Netzanschlussleistung von mehr als 4,2 Kilowatt (kW) folgender Fallgruppen:

1. Ladepunkte für Elektromobile, die kein öffentlich zugänglicher Ladepunkt ist
2. Wärmepumpenheizungen unter Erdspeicherung ihrer Zusatz- oder Notholzvorrichtungen (zum Beispiel Holzstäbe)
3. Anlagen zur Raumkühlung (zum Beispiel für Wohn-, Büro-, Aufenthalts- und Produktionsräume)
4. Anlagen zur Speicherung elektrischer Energie (Stromspeicher) hinsichtlich der Stromentnahme (Einspeicherung)

sowie die jeweilige Anlage unmittelbar oder mittelbar an die Netzbetreiber 6 oder 7 des Niederspannungsnetzes des Netzbetreibers angeschlossen sind und auf der Grundlage der Festlegung BK6-22-300 zur Teilnahme an der netzorientierten Steuerung verpflichtet sind.

**1.2** Die Aufzählung unter Ziffer 1.1 ist abschließend. Für Nachspeicherheizungen gelten die vorliegenden Bedingungen nicht. Für diese gelten die aktuellen Vereinbarungen bis zu deren Beendigung oder der Außenbetriebnahme der Anlage unverändert fort und ein freiwilliger Wechsel in den Anwendungsbereich dieser Allgemeinen Bedingungen ist nicht möglich.

**1.3** Diese Bedingungen gelten nicht für Ladepunkte für Elektromobile, die von Institutionen betrieben werden, die gemäß § 35 Absatz 1 und 5a der Straßenverkehrsordnung Sonderrechte in Anspruch nehmen dürfen sowie für Wärmepumpenheizungen und Anlagen zur Raumkühlung, die nicht zur Raumheizung oder -kühlung in Wohn-, Büro- oder Aufenthaltsräumen dienen.

**1.4** Beim Vorhandensein mehrerer Anlagen hinter einem Netzanschluss ist für die Bestimmung der Netzanschlussleistung je Fallgruppe nach Ziffer 1.1 Nr. 2 (Wärmepumpenheizungen) und 3 (Anlagen zur Raumkühlung) von mehr als 4,2 kW die Summe der Netzanschlussleistungen aller Anlagen der jeweiligen Fallgruppe insgesamt maßgeblich. Anlagen, die in diesen jeweiligen Fallgruppen in Summe 4,2 kW überschreiten, werden als eine steuerbare Verbrauchseinrichtung im Sinne der Festlegung BK6-22-300 behandelt.

**1.5** Betreiber der Anlage kann der Letztverbraucher oder der Anschlussnehmer sein.

**1.6** Die Einspeisung ist nicht Gegenstand dieser Allgemeinen Bedingungen.

**1.7** Betreiber folgender Bestandsanlagen können mit dem wie folgt in die netzorientierte Steuerung nach Maßgabe und Vorgaben der Festlegungen der BNetzA BK6-22-300, Anlage 1 zum Beschluss BK6-22-300 sowie BK6-22/010-A wechseln:

1. Anlagen nach Ziffer 1.1 Nr. 1 bis 4, die vor dem 1. Januar 2024 in Betrieb genommen worden sind, und denen bisher ein reduziertes Netzentgelt nach § 14a Absatz 2 Satz 1 EnWG oder der korrespondierenden Vorgängerregelung gewährt worden ist, bis 31. Dezember 2028 jederzeit auf eigenen Wunsch;
2. Anlagen nach Ziffer 1.1 Nr. 1 bis 4, die vor dem 1. Januar 2024 in Betrieb genommen worden sind und denen bisher kein reduziertes Netzentgelt gewährt wurde, jederzeit auf eigenen Wunsch.

Für Anlagen nach Ziffer 1.1 Nr. 1 gehen spätestens ab dem 1. Januar 2029 die Vorgaben der Festlegungen der BNetzA und damit auch diese Allgemeinen Bedingungen.

Wechselt der Betreiber einer Bestandsanlage nach den Nr. 1 oder 2 in den Anwendungsbereich der Allgemeinen Bedingungen, ist ein erneuter Wechsel zurück in die bisherige für diese Bestandsanlagen geltende Regelung, insbesondere ohne netzorientierte Steuerung nach Ziffer 1.7, nicht möglich.

### 2 Rechte und Pflichten des Betreibers

**2.1** Für die Netznutzung von Anlagen, für die diese Allgemeinen Bedingungen Anwendung finden, ermittelt der Netzbetreiber ein reduziertes Netzentgelt nach Maßgabe der Festlegung der BNetzA BK6-22/010-A und veröffentlicht dies in seinen Preisblättern auf seiner Internetseite [www.ewe-netz.de](http://www.ewe-netz.de). Die Abrechnung des Netzbetreibers erfolgt gemäß Ziffer 6 gegenüber dem Lieferanten, soweit dieser der Netznutzer ist. Auch im Fall der Durchführung der netzorientierten Steuerung hat der Betreiber gegenüber dem Netzbetreiber weiterhin einen Anspruch auf einen mindestens zu gewährenden netzwerkamnen Leistungsbezug (Minderleistung).

**2.2** Für jede Anlage hinter einem Netzanschluss trifft der Betreiber gegenüber dem Netzbetreiber die Entscheidung, wie die Zuteilung des Sollwerts für den maximalen netzwerkamnen Leistungsbezug durch den Netzbetreiber erfolgen soll. Dabei kann der Betreiber zwischen folgenden Optionen wählen:  
1. Der Sollwert ist an die einzelne Anlage gebunden (DinKontinuität) oder  
2. der Sollwert wird von einem Energie-Management-System (EMS) vernaltet, das seinerseits durch den Netzbetreiber einen gesamtanlagenspezifischen Sollwert für alle an das EMS angeschlossenen Anlagen (Steuerung mittels EMS) erhält.

**2.3** Der Betreiber kann zwischen der parochalen Netzentgeltreduzierung nach Modul 1 und der prozentualen Arbeitspreisreduzierung nach Modul 2 im Sinne der BNetzA-Festlegung BK6-22/010-A wählen. Zusätzlich zu Modul 1 kann der Betreiber ab 1. April 2025 auch Modul 3 auswählen. Das reduzierte Netzentgelt wird je Marktlokation/Entnahmestelle gewährt.

**2.4** Die Wahl nach Ziffer 2.2 und Ziffer 2.3 trifft der Betreiber pro Anlage, bei mehreren Anlagen an einer Marktlokation/Entnahmestelle für alle dort befindlichen Anlagen.

**2.5** Ein Wechsel der Module durch den Betreiber während der Laufzeit der Vereinbarung ist unter Einhaltung der für die jeweiligen Module geltenden Voraussetzungen möglich. Der Modulwechsel kann frühestens zum Zeitpunkt der Mitteilung an den Netzbetreiber und den Lieferanten erfolgen. Maßgeblich ist der jeweils spätere Zeitpunkt. Ein rückwirkender Modulwechsel ist ausgeschlossen. Der Wechsel erfolgt bis zu einer Festlegung durch die BNetzA gemäß der BDEW-Arbeitshilfe „Use-Case zum EnWG und zu §14a EnWG“ vom 24. Oktober 2023. Die Festlegung BK6-22-024 Anlage 1b der BNetzA, die die Arbeitshilfe ersetzen wird, ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

**2.6** Im Falle des Wechsels des Betreibers der Anlage findet Modul 1 Anwendung, solange der neue Betreiber beziehungsweise der Lieferant dem Netzbetreiber nicht eine andere Entscheidung mitteilt. Der neue Betreiber kann, soweit die Voraussetzungen dafür vorliegen, nach Ziffer 2.3 in ein anderes Modul zur Netzentgeltreduzierung wechseln und eine abweichende Entscheidung nach Ziffer 2.2 treffen.

**2.7** Der Betreiber hat dafür Sorge zu tragen, dass die Anlage im Rahmen der in den technischen Anschlussbedingungen Niederspannung (Strom) des Netzbetreibers vorgegebenen möglichen Steuerungstechnischen Anschlussbedingungen ausgerollt wird, stets steuerbar ist und ein vom Netzbetreiber ausgegebener Steuerbefehl unverzüglich umgesetzt wird. Er genügt dieser Verpflichtung, wenn er den Messstellenbetreiber nach § 34 Absatz 2 MStB mit den erforderlichen Zusatzleistungen beauftragt hat. Der Betreiber kann stattdessen auch den Netzbetreiber bevollmächtigen, die erforderliche Zusatzleistung nach § 34 Absatz 2 Nr. 2 MStB beim Messstellenbetreiber zu beauftragen.

**2.8** Sofern es einer Anlage aus technischen Gründen nicht möglich ist, den netzwerkamnen Leistungsbezug auf den vom Netzbetreiber vorgegebenen Wert zu reduzieren, muss eine Reduzierung auf den nächstgeringeren Wert erfolgen, der technisch möglich ist und auch Nul sein kann.

<sup>1</sup> Stand Dezember 2023

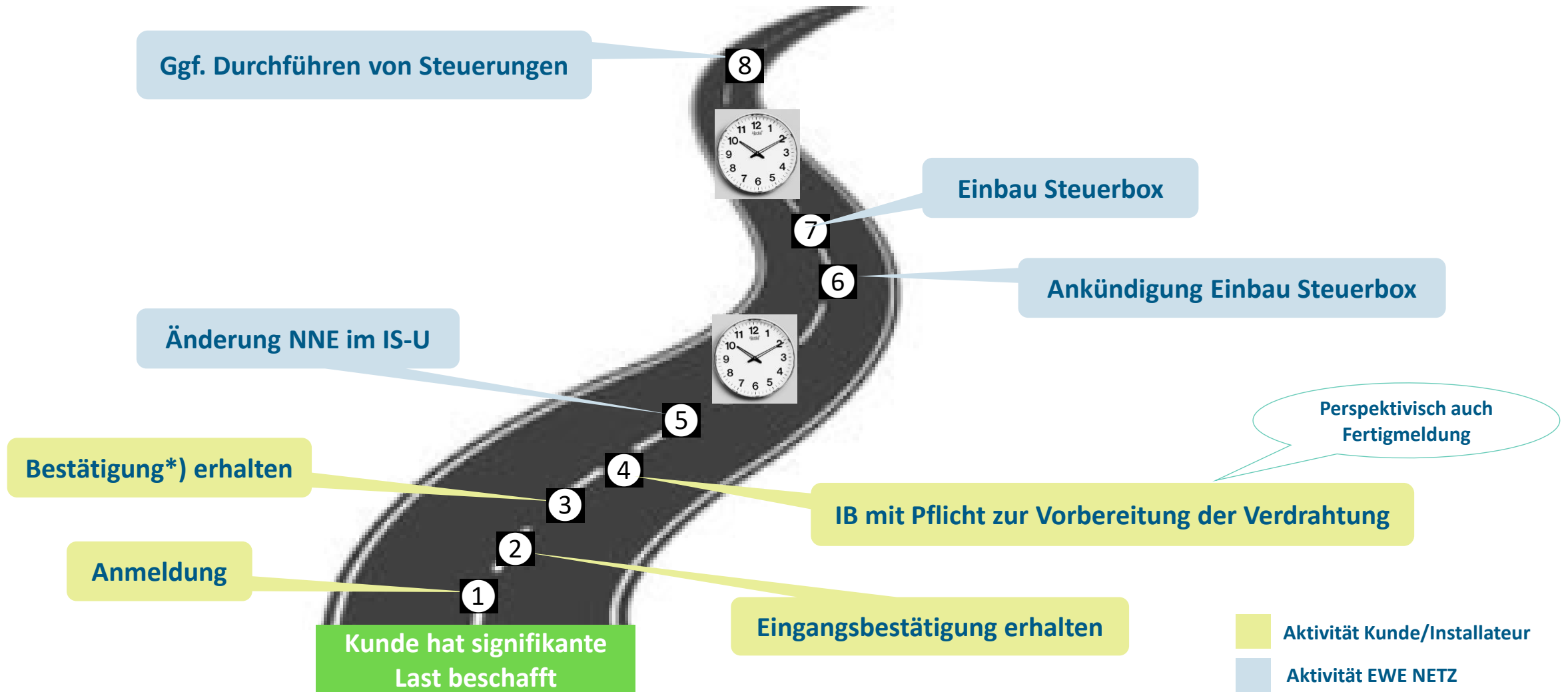
# 03 Einbau intelligenter Messsysteme mit Steuerboxen

***EWE*netz**





# Wie geht es prinzipiell weiter?



• \*) Vereinbarung, Umsetzungshilfe, perspektivisch Messkonzept

# Welche Varianten gibt es bei EWE NETZ



**Basiszähler in 3 Punkt Ausführung**



**Basiszähler in Steck Ausführung**

# Beide Varianten mit Steuerung bei EWE NETZ

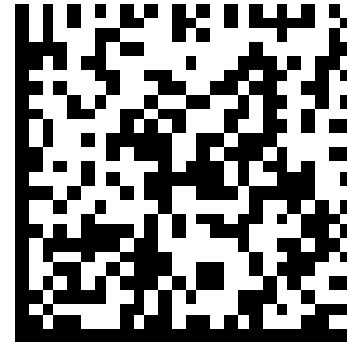


**Basiszähler in 3 Punkt Ausführung**



**Basiszähler in Steck Ausführung**

# FNN Steuerbox Bedeutung LEDs



G SWIC0 2411 0002

95009220

$U=250V$

$I=16A$



S1



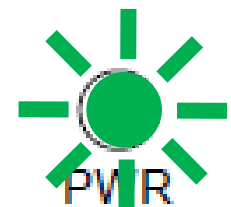
S2



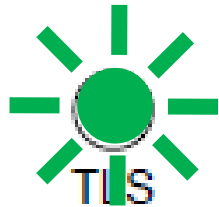
W3



W4



PWR



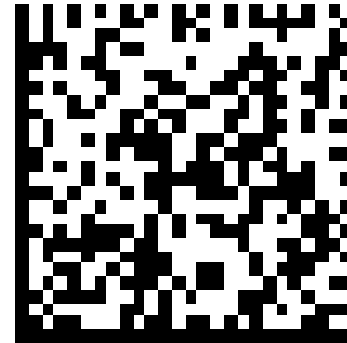
TLS

V1.2.0

- Relevant für Kunde:  
S1, S2, W3, W4 sind im Standard aus
- PWR und TLS sind nicht für den Kunden relevant (PWR sollte grün leuchten)
- W4 leuchtet grün:  
Dimmen der steuerbaren Verbrauchseinrichtung nach §14a
- S1, S2 oder W3 leuchtet grün:  
Reduzierung der Einspeiseleistung, sofern gesteuerte EEG Anlage vorhanden und angeschlossen.

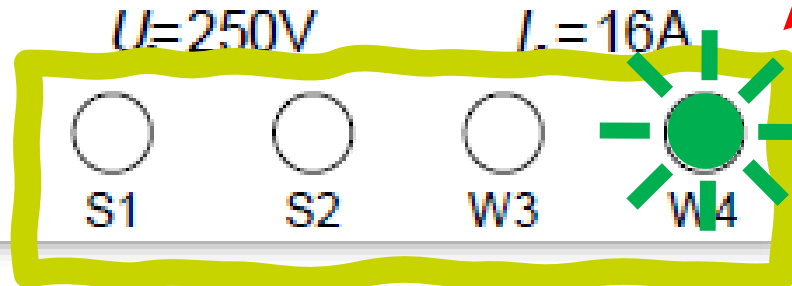
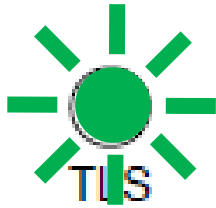
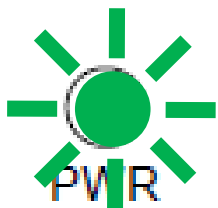
# FNN Steuerbox

## Bedeutung LEDs – Steuerung nach §14a aktiv



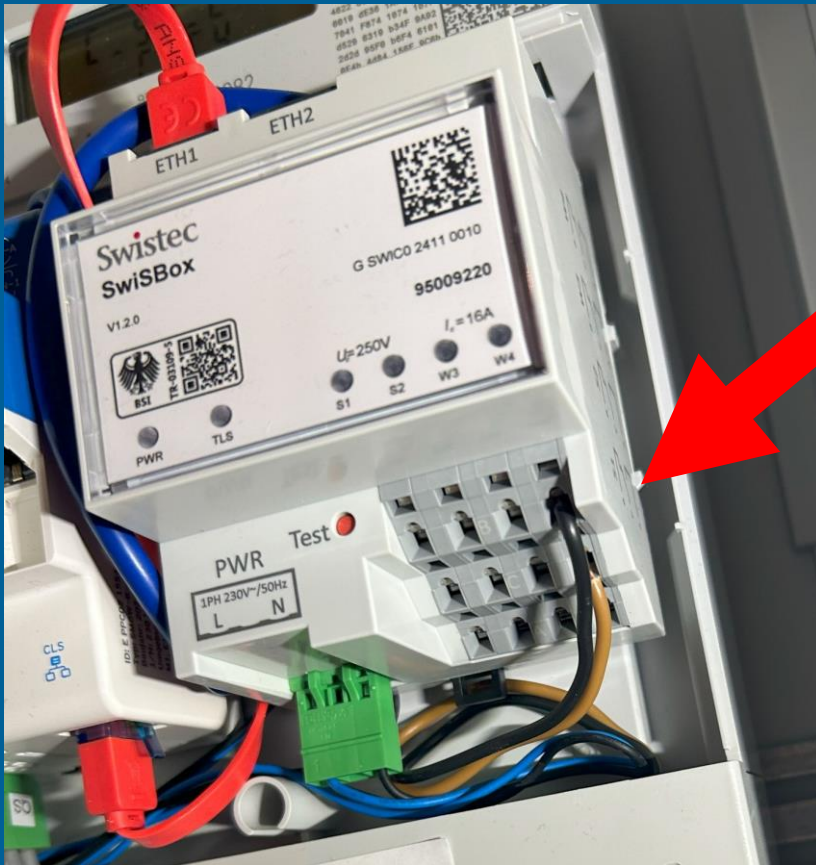
G SWIC0 2411 0002  
95009220

V1.2.0



- Relevant für Kunde:  
S1, S2, W3, W4 sind im Standard aus
- PWR und TLS sind nicht für den Kunden relevant (PWR sollte grün leuchten)
- **W4 leuchtet grün:**  
**Dimmen der steuerbaren Verbrauchseinrichtung nach §14a**
- S1, S2 oder W3 leuchtet grün:  
Reduzierung der Einspeiseleistung, sofern gesteuerte EEG Anlage vorhanden und angeschlossen.

# Vorbereitung der Steuerleitung



Beispielhafte Einbausituation

---

Leitung muss bei Einbau der Steuerbox vorhanden sein, damit diese von EWE NETZ direkt angeschlossen werden kann.

---

EWE NETZ muss Leitung vor Ort auffinden können, (bspw. im anlagenseitigen Anschlussraum), verfügbare Länge muss bis zum Raum für Zusatzanwendungen ausreichen.

---

Beschriftung gemäß Umsetzungshilfe beachten: Adernpaar für steuerbare Verbrauchseinrichtung (§14a EnWG) und Adernpaare für EEG-Steuerung (0%, 30%, 60%)

---

Fehlende Steuerleitung muss nachgearbeitet werden und erfordert einen weiteren Termin mit EWE NETZ (ggf. kostenpflichtig)

# 04 Einführung zeitvariabler Netzentgelte in 2025

***EWE*netz**



# §14a EnWG – Übersicht der Netzentgeltmodule

## Modul 1

- Entgeltrabatt für 2025: ca. 113,73 EUR
- Gesamter Energiebezug aus dem Netz über einen Zähler
- Auch RLM-Kunden können hiervon profitieren

## Modul 2

- Entgeltrabatt: 60 % auf Arbeitspreis + kein Grundpreis für zweiten Zähler
- Zusatzanforderungen:
  - Platz im Zählerschrank, sonst Kosten für „Ertüchtigung“
  - „Miete“ für 2. Zähler

## Modul 3

- ergänzend nur zu Modul 1
- Feste jährliche Zeitfenster
- Keine Unterscheidung zwischen klassischen und steuerbaren Verbrauchsanlagen

Neu in 2025: SLP-Kunden werden zeitvariable Netzentgelte nutzen können. Sie sind an das Modul 1 gekoppelt.

Für alle 3 Module gelten die gleichen Mindestvoraussetzungen:

- **Intelligentes Messsystem inkl. Steuerungstechnik**
- **Anmeldung + §14a-Vertragsabschluss durch den Kunden**
- **Sicherstellung anlagenseitiger Steuerung**



# §14a EnWG – Ausgestaltung Modul 3 bei EWE NETZ



Zeitvariable Netzentgelte erfordern die Erfassung und Übermittlung von viertelstündlich aus dem Netz bezogenen Strommengen, um diese dem richtigen Tarif zuordnen zu können – Niederlasttarif (NT), Standardtarif (ST) und Hochlasttarif (HT). Für 2025 gilt bei EWE NETZ folgendes:

**NT 23:00 - 5:00 = 0,49 Ct/kWh\***

**ST 5:00 - 17:30 = 4,89 Ct/kWh\***

**HT 17:30 - 20:30 = 8,59 Ct/kWh\***

**ST 20:30 - 23:00 = 4,89 Ct/kWh\***

- Zur Sicherstellung einer Korrekten Abrechnung der zeitvariablen Tarife ist zumindest ein intelligentes Messsystem unabdingbar
- Modul 3 hat mit den bisher bekannten HT/NT-Tarifen **nichts zu tun, Zweitarifzähler sind für Modul 3 nicht erforderlich!**

\*Allen Preisen hinzuzurechnen sind die Entgelte für Messstellenbetrieb und die gesetzliche Umsatzsteuer.

# Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

**EWE**netz

Fragen an:

[fmo@ewe-netz.de](mailto:fmo@ewe-netz.de)

FAQs auf unserer Homepage:

<https://www.ewe-netz.de/privatkunden/strom/anmeldepflichtige-geraete/faq>

EWE NETZ GmbH

Cloppenburger Str. 302 – 26133 Oldenburg